



Dr. Wolfgang Fiedler
Alexandra Sproll
Schlossbergstr. 7
D-78315 Radolfzell - Göttingen

Artenschutzrechtliche Prüfung nach §44 BNatschG (Vögel und Fledermäuse) für eine geplante Bebauungsplanänderung auf Flst. 599 in Möggingen

Das zu prüfende Flurstück ist mir seit vielen Jahren gut bekannt und wurde im Februar 2015 nochmals gezielt hinsichtlich Fledermausspuren am Rathaus überprüft. Zusätzlich habe ich Informationen von Dr. Gernot Segelbacher und von Thomas Giesinger (BUND-Zentrum) eingeholt, die das Grundstück ebenfalls seit Jahren kennen und sehr gute Vogelkenntnisse haben.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass auf der Planungsfläche eine streng geschützte Vogelart oder eine Vogelart der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands vorkommen würde.

Am Rathaus befindet sich ein unregelmäßig besetztes Quartier der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Das Risiko einer möglichen Beeinträchtigung des Vorkommens ist grundsätzlich als sehr gering einzustufen – siehe beiliegendes SAP-Formblatt.

Radolfzell, den 28.2.2015

(Dr. Wolfgang Fiedler)



☎ dienstl. (07732) 150160
☎ privat (07732) 945417
fiedler@orn.mpg.de
alex.sproll@gmx.de

Ökologische Fachgutachten
Dipl. Biol. Dr. Wolfgang Fiedler &
Dipl. Ing (FH) Ökologie und Umweltschutz
Alexandra Sproll

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplanänderung Flurstück 599 in Radolfzell - Möggingen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

- Kleine Bartfledermäuse beziehen ihre meist unter 50 Individuen umfassenden Wochenstubenquartiere und die Männchen- und Paarungsquartiere an menschlichen Gebäuden, oft hinter Verschaltungen oder Fensterläden. Winterquartiere liegen in der Regel in unterirdischen Hohlräumen. Für die Kleine Bartfledermaus sind Quartierwechsel während der Wochenstubenzeit oft beschrieben worden.
- Jagdgebiete der Art liegen in Garten- und Parklandschaften, entlang lockerer Gehölzbestände, an Waldwegen und Waldrändern. Eine Vorliebe besteht für Gewässer und insgesamt für ein strukturreiches Umfeld.
- Kleine Bartfledermäuse sind weitgehend standorttreu und führen nach derzeitigem Kenntnisstand keine größeren saisonalen Wanderungen durch.

(Braun / Dieterlen, Säugetiere Baden-Württembergs, 2005)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen potenziell möglich

Das Quartier hinter den Fensterläden des Rathauses ist seit mindestens 1999 bekannt, aber seit 2007 nicht mehr jährlich belegt. Es handelt sich um eine kleinere Anzahl (unter 10) von Individuen, die im Sommerhalbjahr anwesend sind. Der genaue Quartierstatus ist nicht bekannt. Es handelt sich möglicherweise um eine sehr kleine Wochenstubenkolonie, um einen zeitweisen Ableger einer solchen Kolonie oder um ein Männchenquartier. Da das Quartier nicht durchgehend im Sommer belegt ist (2014 offenbar überhaupt nicht), muss es Bestandteil eines Quartierkomplexes sein, dessen andere Elemente nicht bekannt sind. Das nächste bekannte Quartier-vorkommen der Art befindet sich in Göttingen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als lokale Population ist die Gesamtheit der Kleinen Bartfledermäuse aufzufassen, die im nächstgelegenen Quartierverbund vorkommen. Hierzu sind keine näheren Details bekannt. Der Lebensraum der lokalen Population reicht in jedem Falle über das Planungsgebiet hinaus und ist, ebenso wie die Größe der lokalen Population, nicht bekannt. Konkrete Angaben zu Bestandsstärke und Bestandsentwicklung sind für Baden-Württemberg derzeit nicht möglich. Immerhin zeigen Winterquartierzählungen auf der Schwäbischen Alb einen positiven Trend.

3.4 Kartografische Darstellung

Nicht erforderlich.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein
Sofern die Fensterläden am Rathausgebäude erhalten bleiben.
- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Das Quartier befindet sich auf der straßenzugewandten Seite. Insofern ist durch eine Verdichtung der Bebauung weder eine Blockierung von An- und Abflügen zu erwarten noch eine Entwertung durch Fremdlicht (das in Form der Straßenbeleuchtung bereits vorhanden ist).
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
(entfällt)
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
(entfällt)
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**
(entfällt)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
(entfällt)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
(entfällt)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Nicht erforderlich

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

- aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.